

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV IV-061/04

HA

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 27.10.04

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	07.09.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	19.10.04	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.10.04	☒ Hauptausschuss	20.10.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.10.04
☒ Bau und Verkehr	13.10.04	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erlass der Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Satzung über Kostenersatz)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Satzung über Kostenersatz) wird beschlossen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Kostenerstattungen kommen immer dann in Betracht, wenn im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen Grundstückszufahrten hergestellt bzw. neu ausgebaut werden. Da die Grundstückszufahrten vom jeweiligen Bedarf der Grundstücke abhängen und dementsprechend auch unterschiedlich ausgestaltet sind, unterliegen diese Kosten nicht dem Beitragsrecht. Eine beitragsrechtliche Betrachtung von Grundstückszufahrten ist nach der Rechtsprechung nur möglich, wenn alle Zufahrten der beitragspflichtigen Grundstücke den gleichen Umfang ausweisen.

Nach der **bisherigen Rechtslage** wurden die Kosten, die für die Herstellung bzw. den Ausbau von Grundstückszufahrten angefallen sind, nach § 16 des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (StrG) erhoben. Nach herrschender Meinung bot § 16 StrG eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Die Mehrkosten wurden auf der Grundlage dieser Regelung ohne Satzung erhoben.

Die Erhebung wurde bisher durch Mitarbeiter des Tief- und Straßenbauamtes vorgenommen.

Durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 ist mit der Neuaufnahme des § 10 a im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) mit Wirkung zum 01.02.2004 der Ersatz der Mehrkosten für Grundstückszufahrten konkret geregelt worden. Die **Neuregelung** des § 10 a KAG beinhaltet eine spezielle Regelung für Grundstückszufahrten und geht damit der bisherigen Regelung des § 16 StrG vor. Nach § 10 a KAG können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt werden.

Da § 10 a KAG die speziellere Regelung gegenüber dem § 16 StrG darstellt, wird die Ermächtigungsgrundlage des § 16 StrG verdrängt. Dies bedeutet, dass ohne den Erlass einer entsprechenden Satzung eine Kostenerstattung gegenüber den Grundstückseigentümern nicht mehr durch Bescheid erhoben werden kann.

Die Satzung dient damit der rechtlichen Absicherung der Erhebung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Siehe Problembeschreibung

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie					x
Soziales			x		
Summe	0	0	2	0	1

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
								x				